

Synopsis der geplanten Änderungen

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§1 Rechtsform</p>	<p>§ 1 Rechtsform</p>
<p>(1) Die Krankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Groß-Umstadt und Seeheim-Jugendheim werden gemeinsam als ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Krankenhausbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Sie bilden in medizinischer, versorgungsmäßiger und verwaltungsmäßiger Hinsicht eine Einheit.</p>	<p>(1) Das Krankenhaus des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit den Betriebsstätten in Groß-Umstadt und Seeheim-Jugendheim wird gemeinsam als ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Krankenhausbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Das Krankenhaus mit den Betriebsstätten bildet in medizinischer, versorgungsmäßiger und verwaltungsmäßiger Hinsicht eine Einheit.</p>
<p>§ 2 Name</p>	<p>§2 Name</p>
<p>(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“.</p> <p>(2) Die Krankenhäuser führen die Bezeichnung „Kreisklinik Groß-Umstadt“ und „Kreisklinik Jugendheim“.</p>	<p>(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“.</p> <p>(2) Die Betriebsstätten führen die Bezeichnung „Kreisklinik Groß-Umstadt“ und „Kreisklinik Jugendheim“.</p>
<p>§3 Zweck</p>	<p>§ 3 Zweck</p>
<p>Die Kreiskliniken nehmen im Rahmen des Krankenhausplanes des Landes Hessen an der patienten- und bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung der Bevölkerung teil. Sie beteiligen sich außerdem im zugelassenen Umfang an der ambulanten Krankenversorgung. Die Kreiskliniken können alle ihren Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p>Zweck der Kreiskliniken ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines Krankenhauses. Die Kreiskliniken nehmen im Rahmen des Krankenhausplanes des Landes Hessen an der patienten- und bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung der Bevölkerung teil. Sie beteiligen sich außerdem im zugelassenen Umfang an der ambulanten Krankenversorgung. Die Kreiskliniken können alle ihren Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>

<p style="text-align: center;">§4 Gliederung in Fachabteilungen und Fachbereiche</p> <p>(1) In der Kreisklinik Groß-Umstadt bestehen folgende Fachabteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Innere Medizin b) Geriatrie c) Chirurgie mit den Fachbereichen Allgemeinchirurgie und Unfallchirurgie d) Gynäkologie und Geburtshilfe e) Anästhesie f) Radiologie g) Belegabteilung für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten <p>und folgende Fachbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Intensivpflege b) Labor c) Physikalische Therapie d) Krankenpflegeschule <p>(2) In der Kreisklinik Jugenheim bestehen folgende Fachabteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Innere Medizin b) Chirurgie c) Neurologische Rehabilitation <p>und folgende Fachbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Röntgenabteilung b) Labor c) Physikalische Therapie 	<p style="text-align: center;">§4 Gliederung in Fachabteilungen und Fachbereiche</p> <p>(1) In den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg bestehen folgende Fachabteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Chirurgie mit den Fachbereichen Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie, Ästhetische und Plastische Chirurgie und Neurochirurgie b) Frauenheilkunde/ Geburtshilfe c) Innere Medizin d) Klinische Geriatrie e) Psychiatrie und Psychotherapie f) Hals-Nasen-Ohrenheilkunde g) Zentrum für akute und postakute Intensivmedizin. <p>(2) Die Kreiskliniken verfügen über die nach § 3 Nr. 1 a KHG mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten für folgende Berufe: Gesundheits- und Krankenpfleger/innen. Die Kreiskliniken verwalten zusätzlich die Ausbildungsplätze des St. Rochus-Krankenhauses Dieburg.</p>
<p style="text-align: center;">§5 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Kreiskliniken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Kreiskliniken sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der Kreiskliniken dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind</p>	<p style="text-align: center;">§5 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Kreiskliniken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Kreiskliniken sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der Kreiskliniken dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben,</p>

<p>oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufgabe der Kreiskliniken ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>(6) Im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg übertragen.</p>	<p>die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufgabe der Kreiskliniken oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögender Kreiskliniken auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>(7) Im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§6 Kreistag</p> <p>(1) Der Kreistag entscheidet über die gesundheitspolitische Zielsetzung der Kreiskliniken.</p> <p>(2) Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus § 2 der Krankenhausbetriebsverordnung in Verbindung mit § 5 des Eigenbetriebsgesetzes.</p> <p>Darüber hinaus ist er zuständig für</p> <p>(3)</p> <p>a. die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 1,0 Mio. Euro übersteigt</p> <p>b. die vorherige grundsätzliche Zustimmung zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit ihre Kosten im Einzelfall 1,0 Mio. Euro übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;">§6 Kreistag</p> <p>(1) Der Kreistag entscheidet über die gesundheitspolitische Zielsetzung der Kreiskliniken.</p> <p>(2) Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus § 2 der Krankenhausbetriebsverordnung in Verbindung mit § 5 des Eigenbetriebsgesetzes.</p> <p>Darüber hinaus ist er zuständig für</p> <p>(3)</p> <p>a. die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 1,0 Mio. Euro übersteigt</p> <p>b. die vorherige grundsätzliche Zustimmung zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit ihre Kosten im Einzelfall 1,0 Mio. Euro übersteigen.</p>

<p style="text-align: center;">§7 Betriebskommission</p> <p>(1) Für die Kreisklinik Groß-Umstadt und die Kreisklinik Jugenheim wird eine gemeinsame Betriebskommission berufen.</p> <p>(2) Der gemeinsamen Betriebskommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7 Mitglieder des Kreistages - 4 Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses und der/die für die Kreiskliniken zuständige Kreisbeigeordnete - je 1 Mitglied der Personalräte der Krankenhäuser - 2 weitere wirtschaftlich oder im Gesundheitswesen besonders erfahrene Personen (sachkundige Einwohner/innen), die vom Kreistag gewählt werden und die dem Kreistag oder dem Kreisausschuss nicht angehören dürfen. <p>Für alle Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahme des Landrates/der Landrätin und des/der für die Kreiskliniken zuständigen Kreisbeigeordneten sind Vertreter/innen zu wählen.</p> <p>(3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§7 Betriebskommission</p> <p>(1) Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird eine gemeinsame Betriebskommission berufen.</p> <p>(2) Der gemeinsamen Betriebskommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7 Mitglieder des Kreistages - 4 Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses und der/die für die Kreiskliniken zuständige Kreisbeigeordnete - 2je Mitglieder der Personalräte/Betriebsrat der Kreiskliniken - 2 weitere wirtschaftlich oder im Gesundheitswesen besonders erfahrene Personen (sachkundige Einwohner/innen), die vom Kreistag gewählt werden und die dem Kreistag oder dem Kreisausschuss nicht angehören dürfen. <p>Für alle Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahme des Landrates/der Landrätin und des/der für die Kreiskliniken zuständigen Kreisbeigeordneten sind Vertreter/innen zu wählen.</p> <p>(3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt eine Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§8 Aufgaben der Betriebskommission</p> <p>(1) Die Zuständigkeiten der Betriebskommission ergeben sich aus § 2 der Krankenhausbetriebsverordnung in Verbindung mit § 7 des Eigenbetriebsgesetzes.</p> <p>(2) Ihrer Genehmigung unterliegen Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 750.000 Euro übersteigt.</p> <p>(3) Die Betriebskommission entscheidet über den Verzicht von Forderungen der Krankenhäuser, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigen und über die Stundung von</p>	<p style="text-align: center;">§8 Aufgaben der Betriebskommission</p> <p>(1) Die Zuständigkeiten der Betriebskommission ergeben sich aus § 2 der Krankenhausbetriebsverordnung in Verbindung mit § 7 des Eigenbetriebsgesetzes.</p> <p>(2) Ihrer Genehmigung unterliegen Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 750.000 Euro übersteigt.</p> <p>(3) Die Betriebskommission entscheidet über den Verzicht von Forderungen der Kreiskliniken, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigen und über die Stundung von</p>

<p>Forderungen der Krankenhäuser, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.</p> <p>(4) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.</p>	<p>Forderungen der Kreiskliniken, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.</p> <p>(4) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.</p>
<p style="text-align: center;">§9 Leitung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung setzt sich aus dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und den Klinikleitungen zusammen.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin wird vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.</p> <p>(3) Für jede Kreisklinik wird eine Klinikleitung gebildet, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Leiter oder der Leiterin des ärztlichen Dienstes b) dem Leiter oder der Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes c) dem Leiter oder der Leiterin des Pflegedienstes <p>Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.</p> <p>(4) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin wird bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch die Klinikleitungen unterstützt.</p> <p>Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin trifft Entscheidungen im Benehmen mit den Klinikleitungen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuss zu erlassende</p>	<p style="text-align: center;">§9 Leitung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung setzt sich aus dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und der Klinikleitung zusammen.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin wird vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.</p> <p>(3) Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird eine Klinikleitung gebildet, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Leiter oder der Leiterin des ärztlichen Dienstes b) dem Leiter oder der Leiterin Verwaltungsdienstes c) dem Leiter oder der Leiterin des Pflegedienstes <p>Die Mitglieder der Klinikleitung sind nach Anhörung der Betriebskommission durch den Kreisausschuss zu bestellen. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.</p> <p>(4) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin wird bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch die Klinikleitung unterstützt.</p> <p>Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin trifft Entscheidungen im Benehmen mit der</p>

<p>Geschäftsordnung.</p> <p>Die Mitglieder der Klinikleitungen beraten den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin in ihren Zuständigkeitsbereichen und koordinieren die Aufgaben der einzelnen Dienstbereiche untereinander.</p> <p>(5) Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Ärztinnen und Ärzte (Chefärzte und Fachärzte) unterbreiten dazu dem Kreisausschuss aus dem Kreis der Chefärzte einen Vorschlag. Der Kreisausschuss kann die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter nach Anhörung der übrigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte abberufen.</p>	<p>Klinikleitung. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.</p> <p>Die Mitglieder der Klinikleitung beraten den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin in ihren Zuständigkeitsbereichen und koordinieren die Aufgaben der einzelnen Dienstbereiche untereinander.</p> <p>(5) Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Ärztinnen und Ärzte (Chefärzte und Fachärzte) unterbreiten dazu dem Kreisausschuss aus dem Kreis der Chefärzte einen Vorschlag. Der Kreisausschuss kann die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter nach Anhörung der übrigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte abberufen.</p>
<p style="text-align: center;">§10 Aufgaben und Funktionen des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und der Klinikleitungen</p> <p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und den gesundheitspolitischen Zielsetzungen des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Kündigung und Entlassung der bei den Kreiskliniken beschäftigten Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen mit Ausnahme der Mitglieder der Klinikleitungen, der weiteren Chefärzte/-ärztinnen und der Beamten/Beamtinnen übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">10 Aufgaben und Funktionen des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und der Klinikleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und den gesundheitspolitischen Zielsetzungen des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg.</p> <p>(2) Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter wird die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Kündigung und Entlassung der bei den Kreiskliniken beschäftigten Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen mit Ausnahme der Mitglieder der Klinikleitung, der weiteren Chefärzte/-ärztinnen und der Beamten/Beamtinnen übertragen.</p>

<p>(3) Die Betriebsleitung ist in Wahrnehmung der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans Betriebsmittelkredite bis zu einem Betrag von 5,0 Mio. Euro aufzunehmen. Über diesen Betrag überschreitende Kreditaufnahmen entscheidet die Betriebskommission bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.</p> <p>(4) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer der Krankenhäuser und übernimmt für den Eigenbetrieb die Aufgaben der Dienststellenleitung nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz. § 83 Abs. 1 HPVG bleibt unberührt.</p> <p>(5) Den Klinikleitungen obliegt die Führung der jeweiligen Kreisklinik im Rahmen der von der Betriebsleitung vorgesehenen wirtschaftlichen Zielsetzungen. Näheres regelt die vom Kreisausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.</p>	<p>(3) Die Betriebsleitung ist in Wahrnehmung der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans Betriebsmittelkredite bis zu einem Betrag von 5,0 Mio. Euro aufzunehmen. Über diesen Betrag überschreitende Kreditaufnahmen entscheidet die Betriebskommission bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.</p> <p>(4) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer der Krankenhäuser und übernimmt für den Eigenbetrieb die Aufgaben der Dienststellenleitung nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz. § 83 Abs. 1 HPVG bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Klinikleitung obliegt die Führung der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg im Rahmen der von der Betriebsleitung vorgesehenen wirtschaftlichen Zielsetzungen. Näheres regelt die vom Kreisausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§11 Festgesetztes Kapital</p> <p>(1) Das der Kreisklinik Groß-Umstadt von dem Landkreis Darmstadt-Dieburg auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital wird auf 5.240.000,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Das der Kreisklinik Jugenheim von dem Landkreis Darmstadt-Dieburg auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital wird auf 380.000,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(3) Damit wird für den Eigenbetrieb ein festgesetztes Kapital von 5.620.000,00 Euro gebildet.</p>	<p style="text-align: center;">§11 Festgesetztes Kapital</p> <p>(1) Das der Betriebsstätte in Groß-Umstadt von dem Landkreis Darmstadt-Dieburg auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital wird auf 5.240.000,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Das der Betriebsstätte in Jugenheim von dem Landkreis Darmstadt-Dieburg auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital wird auf 380.000,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(3) Entfällt</p>
<p style="text-align: center;">12 Wirtschaftsführung und Kassenwesen</p> <p>(1) Mehrausgaben gegenüber dem Vermögensplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn sie für das Einzelvorhaben 50.000,00 Euro überschreiten.</p>	<p style="text-align: center;">12 Wirtschaftsführung und Kassenwesen</p> <p>(1) Mehrausgaben gegenüber dem Vermögensplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn sie für das Einzelvorhaben 50.000,00 Euro überschreiten.</p>

<p>Bezüglich des Erfolgsplanes wird auf § 16 Abs. 3 EigBGes verwiesen.</p> <p>(2) Die Kassengeschäfte der Kreiskliniken werden von einer Sonderkasse abgewickelt.</p>	<p>Bezüglich des Erfolgsplanes wird auf § 16 Abs. 3 EigBGes verwiesen.</p> <p>(2) Die Kassengeschäfte der Kreiskliniken werden von einer Sonderkasse abgewickelt.</p>
<p>§13 Inkrafttreten und Überleitungsregelung</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 1995 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Betriebskommissionen der beiden bisherigen Eigenbetriebe bleiben bis zum Ende ihrer Wahlzeit im Amt; für die nächste Wahlzeit erfolgt die Bildung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung.</p>	<p>§13 Inkrafttreten und Überleitungsregelung</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Abs. 2 entfällt</p>